

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Barnstorfer Wald"  
in der Stadt Wolfsburg  
vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnstorfer Wald“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg, in den Gemarkungen Barnstorf, Heiligendorf und Neindorf und grenzt im Süden direkt an das vorhandene NSG „Talniederung im Barnstorfer Wald“.  
Der Barnstorfer Wald gehört zum Landschaftsraum „Wolfsburger Hügelland“ und stellt ein ursprüngliches Bindeglied zwischen den Waldbereichen des Allerurstromtales und des Lappwaldes bzw. Elm dar. Das NSG umfasst ein großflächiges Waldgebiet mit überwiegend standortgerechten Laub- und Mischwäldern auf vorwiegend mittleren, basenarmen Standorten. Charakteristisch für das sanft wellige Gebiet sind abwechslungsreiche, naturnahe, trockene bis feuchte Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Birken-Wälder sowie feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschen-Waldgesellschaften, durchmischt mit Kiefern-, Fichten-, Lärchen-, Douglasien- und Hybridpappelbeständen. Eingestreut finden sich z.T. sonnenexponierte Lichtungen und Schneisen, naturnahe Quellbereiche, kleine Bachläufe mit schmalen Talniederungen und Feuchtgebiete mit Stillgewässern, Röhrichten, Sümpfen und Bruchwaldresten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 522 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
1. großer, ungestörter Räume zum Schutz besonders störungsempfindlicher Tierarten, auch über das Gebiet hinaus im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungsfunktion, durch eine geeignete Besucherlenkung,
  2. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von gebietstypischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  3. naturnaher, vielfältig mosaikartig strukturierter Laubwaldbereiche aller Altersstufen und Entwicklungsphasen aus heimischen Baumarten mit lichten eichenreichen Altholzbeständen, z.T. sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen und Vernetzungskorridoren mit vielgestaltigen Waldsäumen sowie sonstige Kleinstrukturen (z.B. Erdhöhlen, Baumstubben, Findlinge, Stein- und Reisighaufen), auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Feuersalamander, Schwarzstorch, Mittelspecht, Grauspecht, Wildkatze, Rothirsch),
  4. naturnaher Quellbereiche, Quellhorizonte und kleiner Fließgewässer mit kühlem, sauerstoffreichem, nährstoffarmen Quellwasser, einer strukturreichen Gewässersohle, Gumpen bzw. Auskolkungen, natürlicher Abflusssdynamik, Möglichkeiten zum Ausufernd und Flachwasserzonen sowie naturnahen quell- und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Galeriewäldern mit einem hohen Angebot an Kleinstrukturen (z.B. Erdhöhlen, Baumstubben, Findlinge, Stein- und Reisighaufen), auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Feuersalamander, Nachtigall, Pirol),
  5. naturnaher, fischfreier Stillgewässer und kleiner Feuchtgebiete mit natürlich hohen Grundwasserständen, teilweise ganzjähriger Wasserhaltung, kleinen Inseln, z.T. sonnenexponierten Flachwasserzonen und Uferbereichen, Röhrichten, Sümpfen, Uferstaudenfluren, Feuchtgebüsch- und Bruchwaldbereichen sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (stufige Waldränder, Erdhöhlen, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen), auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Kammmolch, Moorfrosch, Grasfrosch, Ringelnatter, Sumpfschrecke, Kranich, Grauschnäpper),
  6. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege und der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Darüber hinaus dürfen die gesondert gekennzeichneten Wegeabschnitte zum Schutz von besonders störungsempfindlichen Tierarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht betreten oder befahren werden.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen E-Bikes und Rollstühle) zu befahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen,
  4. außerhalb der befestigten Fahrwege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
  5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und (abgesehen von Notfallsituationen) zu landen sowie eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
  8. wild lebende Tiere oder wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen oder Pflanzen oder Tiere einzubringen oder anzusiedeln,
  9. gentechnisch veränderte Organismen oder nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
  10. Abfälle aller Art (z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) einzubringen oder zu lagern,
  11. das Bodenrelief zu verändern, Findlinge zu beseitigen und Gewässer anzulegen, abzulassen oder auszubauen; notwendige Grundentschlammungen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z.B. Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers,  
wobei das Befahren außerhalb des vorgesehenen Erschließungssystems in Bereichen mit bekannten Vorkommen des Feuersalamanders nur bei Frost oder bei extremer Trockenheit erlaubt ist,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße zwischen Barnstorf und Waldhof in der vorhandenen Breite mit Materialien gem. den einschlägigen Richtlinien, jedoch ohne Verwendung von Teer- und Asphaltaufbrüchen, incl. fachgerechter Mahd oder Mulchschnitt der Straßenränder,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material, bei befestigten Wegen mit milieuangepasstem Deckschichtmaterial, jedoch ohne die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, incl. fachgerechter Mahd oder Mulchschnitt der Wegeseitenränder, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, abschnittsweise oder einseitig nach Bedarf, jedoch max. zweimal jährlich,
  4. der fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses zur Erhaltung des Lichtraumprofils, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes; das Schnittgut kann vor Ort verbleiben, wenn keine gesetzlich geschützten Biotop oder Habitate gesetzlich geschützter Arten beeinträchtigt werden,
  5. die ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, NWG und BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes, abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz von Grabenfräsen; notwendige Maßnahmen zur Sohlräumung oder Uferbefestigung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Aushub und Schnittgut können vor Ort verbleiben, wenn keine gesetzlich geschützten Biotop oder Habitate gesetzlich geschützter Arten beeinträchtigt werden,
  6. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (3) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche dauerhafte Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben

oder Gruppen; zulässig bleibt die temporäre Ableitung von Oberflächenwasser zur Bestandsbegründung,

2. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
3. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
4. Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
5. Befahrung mit Maschinen nur auf dem vorgegebenen Erschließungssystem; Ausnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks,
6. ohne Änderung des Bodenreliefs (z.B. Verfüllung von Mulden und Senken) außerhalb des Erschließungssystems,
7. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport,
8. ohne Düngung; zulässig bleibt die ordnungsgemäße Startdüngung bei der Bestandsbegründung,
9. Bodenschutzkalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung sowie für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz (sofern keine zumutbare Umlagerung des Holzes in für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln naturschutzfachlich unbedenkliche Bereiche möglich ist) und nur auf Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten; ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten,
12. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald und unter Erhaltung von standortheimischem Laubwald,
13. Holzeinschlag und Pflege
  - a) ohne Kahlschläge größer 1,0 ha vorzunehmen; zulässig sind Kahlschläge größer 1,0 ha zur Umwandlung von nicht standortgerechten in standortgerechte Anpflanzungen,
  - b) unter Belassung von kleinen, natürlich entstandenen Bestandslücken zur natürlichen Sukzession sowie unter Belassung von Kleinstrukturen (z.B. Erdhöhlen, Baumstubben, Findlinge, Stein- und Reisighaufen),
  - c) mit dauerhafter Belassung von mindestens 3 Stück stehenden oder liegendem starken Totholz je ha Waldfläche sowie dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst-, Höhlen- und sonstiger für den Artenschutz bedeutsamer Bäume; in älteren Beständen sollen mindestens 5 Habitatbäume je ha vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
  - d) ohne das Bewirtschaften außerhalb der Fahrwege in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte vom Schwarzstorch und erkennbare Brutplätze vom Kranich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
  - e) ohne Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte vom Schwarzstorch,
14. einschließlich Entzünden von offenem Feuer aus Forstschutzgründen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

- (4) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
    - b) mit dem Boden durch Fundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
    - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd
    - a) mit nicht selektiv fangenden Totschlagfallen,
    - b) in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte vom Schwarzstorch und erkennbare Brutplätze vom Kranich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres.Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft.
  3. Freigestellt ist das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen im Bereich der Forstdiensthütte durch Berechtigte des Eigentümers, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

## **§ 5** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Alle Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile erfolgen in enger Abstimmung zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde, die mit ihrem Einverständnis zum Pflege- und Entwicklungsplan eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilt. Das zuständige Forstamt führt die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch und betreut das Gebiet.
- (3) Weitergehende Vorschriften der §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie des § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 20.12.2017

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs